

Verein „Forum Alma Rosé“. Satzung

§ 1 - Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein trägt den Namen „Forum Alma Rosé e. V.“.
2. Der Verein hat seinen Sitz bei Vereinsgründung in Völklingen und soll in das Vereinsregister beim Amtsgericht Völklingen eingetragen werden. Danach führt er den Zusatz „e. V.“.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 – Vereinszweck

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabeordnung. Zwecke des Vereins sind:
 - 1.1. Die Förderung von Wissenschaft und Forschung
 - 1.2. Die Förderung von Kunst und Kultur;
 - 1.3. Die Förderung der Hilfe für politisch, rassistisch oder religiös verfolgte, für Flüchtlinge, Vertriebene, Aussiedler, Spätaussiedler, Kriegsopfer, Kriegshinterbliebene, Kriegsbeschädigte und Kriegsgefangene, Zivilbeschädigte und Behinderte sowie Hilfe für Opfer von Straftaten; Förderung des Andenkens an Verfolgte, Kriegs- und Katastrophenopfer; Förderung des Suchdienstes für Vermisste, Förderung der Hilfe für Menschen, die auf Grund ihrer geschlechtlichen Identität oder ihrer geschlechtlichen Orientierung diskriminiert werden;
2. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch:
 - 2.1. Konzerte und Diskussionsveranstaltungen;
 - 2.2. wissenschaftliche Konferenzen, Debatten, Vorträge und Seminare;
 - 2.3. die Herausgabe wissenschaftlicher Werke, Tondokumenten und Buchreihen, die sich mit dem Thema des Vereins auseinandersetzen;
 - 2.4. die Herausgabe von Fachinformationen, Angebote von Fortbildungsveranstaltungen sowie sonstigen Serviceangeboten;
 - 2.5. die Förderung des musikalischen Nachwuchses;
 - 2.6. die Förderung von sozio- und multikulturellen Veranstaltungen;
 - 2.7. die Herstellung von Kontakten zwischen Komponisten, Interpreten und Rezipienten.

§ 3 – Gemeinnützigkeit

1. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
3. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 – Unabhängigkeit des Vereins

Das Forum Alma Rosé. ist weder parteipolitisch noch konfessionell gebunden.

§ 5 – Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person werden.
2. Die Aufnahme in den Verein ist schriftlich beim Vorstand zu beantragen. Minderjährige bedürfen zur Antragstellung der Einwilligung ihrer gesetzlichen Vertreter. Der Vorstand entscheidet über den Aufnahmeantrag nach freiem Ermessen. Eine Ablehnung des Antrags muss er gegenüber dem Antragsteller nicht begründen.
3. Auf Vorschlag des Vorstands kann die Mitgliederversammlung Mitglieder oder sonstige Personen, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben, zu Ehrenmitgliedern auf Lebenszeit ernennen.

§ 6 - Beiträge

1. Die Mitgliedsbeiträge werden auf Vorschlag des Vorstands von der Mitgliederversammlung festgesetzt. Beitragsänderungen können nur für das folgende Geschäftsjahr beschlossen werden und müssen den Mitgliedern spätestens drei Monate vor Inkrafttreten bekanntgegeben werden.
2. Für das Jahr, in dem die Mitgliedschaft beginnt oder endet, ist ein ganzer Jahresbeitrag zu entrichten.
3. Ehrenmitglieder sind von den Mitgliedsbeiträgen befreit.

§ 7 – Ende der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet mit dem Tod des Mitglieds (bei juristischen Personen mit deren Erlöschen), Austritt oder Ausschluss.
2. Der Austritt ist schriftlich gegenüber dem Vorstand zu erklären. Der Austritt kann nur mit einer Frist von drei Monaten zum Ende des Geschäftsjahres erklärt werden.
3. Ein Mitglied kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es a) schuldhaft das Ansehen oder die Interessen des Vereins in schwerwiegender Weise schädigt oder b) mehr als drei Monate mit der Zahlung seiner Aufnahmegebühr oder seiner Mitgliedsbeiträge im Rückstand ist und trotz schriftlicher Mahnung unter Androhung des Ausschlusses die Rückstände nicht eingezahlt hat. Dem Mitglied ist Gelegenheit zu geben, in der Mitgliederversammlung zu den Gründen des Ausschlusses Stellung zu nehmen. Diese sind ihm mindestens zwei Wochen vorher mitzuteilen.

§ 8 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Jedes Mitglied hat das Recht, die Einrichtungen des Vereins zu nutzen und an gemeinsamen Veranstaltungen teilzunehmen. Jedes Mitglied hat gleiches Stimm- und Wahlrecht in der Mitgliederversammlung.

2. Jedes Mitglied hat die Pflicht, die Interessen des Vereins zu fördern, insbesondere regelmäßig seine Mitgliedsbeiträge zu leisten und, soweit es in seinen Kräften steht, das Vereinsleben durch seine Mitarbeit zu unterstützen.

§ 9 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind der Vorstand (§11) und die Mitgliederversammlung (§10).

§ 10 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist jährlich einzuberufen, wenigsten alle zwei Jahre. Die Einladung erfolgt schriftlich unter Bekanntgabe der voraussichtlichen Tagesordnung mit vierwöchiger Frist durch, der auch den Versammlungsort festlegt. Eine ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder anwesend ist. Die Mitgliederversammlung kann auch online stattfinden.
2. Aufgaben der Mitgliederversammlung sind:
 - 2.1. Wahl des Vorstandes;
 - 2.2. Wahl von Kassenprüfern;
 - 2.3. Entlastung des Vorstandes;
 - 2.4. Entgegennahme, Diskussion und Auswertung der Berichte des Vorstandes und der Kassenprüfer;
 - 2.5. Satzungsänderungsangelegenheiten;
3. Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest, der auch die Versammlung leitet. Bei Verhinderung des Vorstands wählt die Mitgliederversammlung eine Versammlungsleitung.
4. Jedes Vereinsmitglied kann bis spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich eine Ergänzung der Tagesordnung beantragen. Über den Antrag entscheidet der Vorstand. Über Anträge zur Tagesordnung, die vom Vorstand nicht aufgenommen wurden oder die erstmals in der Mitgliederversammlung gestellt werden, entscheidet die Mitgliederversammlung mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder; dies gilt nicht für Anträge, die eine Änderung der Satzung, Änderungen der Mitgliedsbeiträge oder die Auflösung des Vereins zum Gegenstand haben.
5. Der Vorstand hat eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder wenn mindestens ein Zehntel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe beantragt.
6. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens ein Drittel aller Vereinsmitglieder anwesend ist. Bei Beschlussunfähigkeit ist der Vorstand verpflichtet, innerhalb von vier Wochen eine zweite Mitgliederversammlung mit der gleichen Tagesordnung einzuberufen. Diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen.
7. Die Mitgliederversammlung beschließt in offener Abstimmung – es sei denn, ein Mitglied beantragt geheime Wahl – mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder. Kann bei Wahlen kein Kandidat die Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder auf sich vereinen, ist gewählt, wer die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat; zwischen mehreren Kandidaten ist eine Stichwahl durchzuführen. Beschlüsse über eine Änderung der Satzung bedürfen der Mehrheit von drei Vierteln, der Beschluss über die Änderung des Zwecks oder die Auflösung des Vereins der Zustimmung von neun Zehnteln der anwesenden Mitglieder.
8. Über den Ablauf der Mitgliederversammlung und die gefassten Beschlüsse ist ein Protokoll zu fertigen, das von der*dem Protokollführer*in und von der*dem Versammlungsleiter*in zu unterschreiben ist.

§ 11 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus der*m Vorsitzenden, seiner*m Stellvertreter*in und der*m Schatzmeister*in.
2. Der/die Vorsitzende, seine/ihre Stellvertreter*in und der/die Schatzmeister*in vertreten den Verein jeweils allein.
3. Den Mitgliedern des Vorstands kann eine Vergütung gezahlt werden. Über die Höhe der Vergütung entscheidet die Mitgliederversammlung.
4. Dem Vorstand des Vereins obliegen die Vertretung des Vereins nach § 26 BGB und die Führung seiner Geschäfte. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - 4.1. die Einberufung und Vorbereitung der Mitgliederversammlungen einschließlich der Aufstellung der Tagesordnung,
 - 4.2. die Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung,
 - 4.3. die Verwaltung des Vereinsvermögens und die Anfertigung des Jahresberichts,
 - 4.4. die Aufnahme neuer Mitglieder.
5. Die Mitglieder des Vorstands werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren einzeln gewählt. Mitglieder des Vorstands können nur Mitglieder des Vereins sein; mit der Mitgliedschaft im Verein endet auch die Mitgliedschaft im Vorstand. Die Wiederwahl oder die vorzeitige Abberufung eines Mitglieds durch die Mitgliederversammlung ist zulässig. Ein Mitglied bleibt nach Ablauf der regulären Amtszeit bis zur Wahl seines Nachfolgers im Amt.
6. Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus dem Vorstand aus, so sind die verbleibenden Mitglieder des Vorstands berechtigt, ein Mitglied des Vereins bis zur Wahl des Nachfolgers durch die Mitgliederversammlung in den Vorstand zu wählen.
7. Der Vorstand tritt nach Bedarf zusammen. Die Sitzungen werden von der*dem Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von seinem*ihrem Stellvertreter*in, einberufen. Eine Einberufungsfrist von einer Woche soll eingehalten werden. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Mitglieder anwesend sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung die seines Stellvertreters.
8. Die Beschlüsse des Vorstands sind zu protokollieren. Das Protokoll ist von der*dem Protokollführer*in sowie von der*dem Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von seinem*ihrem Stellvertreter*in oder einem anderen Mitglied des Vorstands zu unterschreiben.

§ 12 – Vereinsauflösung

1. Im Falle der Auflösung des Vereins sind der Vorsitzende des Vorstands und sein Stellvertreter gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren, falls die Mitgliederversammlung keine anderen Personen beruft.
2. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft, zwecks Verwendung für Förderung von Kunst und Kultur.
3. Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend, wenn dem Verein die Rechtsfähigkeit entzogen wurde.